

Satzung des Vereins „Förderverein Cantaré“

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein Cantaré e.V. Er hat seinen Sitz in Essen und ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Essen einzutragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des Chorgesangs in der Tradition der demokratischen Chöre- und Kulturbewegung.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 4 - Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.

Die Aufnahme erfolgt auf mündlichen oder schriftlichen Antrag durch Eintragung in die Mitgliederliste.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

§ 5 - Mitgliedsbeitrag

Über Fälligkeit und Höhe des Vereinsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 7 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, des Ausschlusses eines Mitglieds und der Beschlüsse über die Änderung der Satzung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins und Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren;

- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 10 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer

Jedes Vorstandmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer der Folkwang Musikschule Essen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet in Essen am 29.4.2013